

Wichtige Hinweise zur Testung und zur Quarantäneregelung

Aktueller Stand: 09.09.2021

Grundsätzlich testen wir alle Schüler*innen in der Sek I und Sek II einheitlich am Montag und Mittwoch. Einzige Ausnahme ist die Jahrgangsstufe EF mit dem zweiten Testtag am Donnerstag, weil hier der Mittwoch zu viele Nachttestungen bedingen würde.

Jeden **Montag werden** am Anfang der ersten Stunde in **allen Klassen und Stufen** der Selbsttest und der Lolli-Test durchgeführt. Nachttestungen von Schüler*innen, die in der ersten Stunde nicht anwesend waren, finden in den anschließenden Kursen statt.

Für alle Klassen und die Stufen Q1 und Q2 ist mittwochs der zweite Testtag: Es wird am Anfang der ersten Stunde der Selbsttest durchgeführt.

Für die **EF** ist **donnerstags** der zweite Testtag.

Da alle Schüler*innen nur mit zwei negativen Tests pro Woche am Unterricht teilnehmen dürfen, ist es dringend erforderlich, dass die Oberstufenschüler*innen, die aufgrund des Kurssystems teilweise nicht in der ersten Stunde Unterricht haben, die Nachttestungen an den vorgesehenen Testtagen nicht versäumen, damit der aktuelle Testnachweis vorliegt.

Bei vorliegendem Immunisierungsnachweis entfällt die Testpflicht.

Sollte der Test positiv ausfallen, ist eine Teilnahme am Unterricht nicht mehr möglich.

Die zurzeit gültigen Regeln für den Umgang mit den Testergebnissen lauten:

- a. Wenn ein positiver Pool-Test auftritt, muss die ganze Klasse bzw. der gesamte Kurs nach Hause geschickt werden.
- b. Bei einem positiven Selbsttest muss die betreffende Schüler*in nach Hause geschickt werden.
- c. Die nach Hause geschickten Schüler*innen (a und b) müssen einen PCR-Test machen lassen.
- d. Immunisierte Schüler*innen (vollständiger Impfschutz oder Genesene mit einmaliger Impfdosis) dürfen bei Vorlage eines negativen PCR-Tests wieder am Unterricht teilnehmen.

In der Schulmail vom 9. September wird der Umgang mit Quarantänefällen neu geregelt. Die Zahl der von Quarantäne betroffenen Schülerinnen und Schüler soll spürbar eingegrenzt werden. **Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern wird jetzt grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person beschränkt.** Nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen gibt es eine Kontaktermittlung.

Auf diese Weise soll ein verlässlicher Präsenzunterricht sichergestellt werden. Das Verfahren setzt allerdings in jedem Fall voraus, dass die Schule die Hygienemaßnahmen - einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) - beachtet und die betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte alle weiteren vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, das heißt die Maskenpflicht und die regelmäßigen Testungen, beachten. **Wir möchten an dieser Stelle nach wie vor auf die unbedingt notwendige Handhygiene und die Abstandsregel hinweisen.** Corona ist noch nicht vorbei!!

Da die Schulen über ein Hygienekonzept verfügen und mit der Geltung der Regeln seit geraumer Zeit vertraut sind, gehen die Gesundheitsbehörden davon

aus, dass alle Vorgaben eingehalten werden - und damit die Kontaktpersonen ausreichend geschützt sind und nicht in die Quarantäne gehen müssen. Wir werden demnach ab sofort keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung zusammen mit dem Gesundheitsamt aufnehmen. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen.

Ab Montag, 20. September 2021, sind die Schulen verpflichtet, eine dritte Testung durchzuführen. Ab der übernächsten Woche werden wir entsprechend der Vorgaben den Plan für die Testungen aktualisieren.

Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in Quarantäne befinden, können sich ab sofort frühestens nach fünf Tagen durch einen PCR-Test freitesten. Die Abgabe der Nachweise erfolgt bitte per Mail an die Klassen/Stufenleitung, mit der Corona-Beauftragten (Frau Jacob) und dem Sekretariat in cc.

Um zu gewährleisten, dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen in Quarantäne müssen, sind in der Schule auch weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen und die Testpflicht für nicht immunisierte Personen strikt zu beachten. Personen, die sich der Maskenpflicht oder der Testung verweigern, sind kraft Gesetzes zum Schutz der Schulgemeinschaft von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen und dürfen das Schulgebäude nicht betreten.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums.

Die Schulleitung